

## Entgelte für den Netzzugang Strom gemäß §§ 21ff EnWG

Eschwege, 15. Dezember 2025

## Netzentgelte Strom - Preisblatt ab 1. Januar 2026

und

## Entgelte gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Auf Grundlage der ARegV § 17 erfolgt die Anpassung der Netzentgelte Strom der Stadtwerke Eschwege GmbH. Nachfolgende Preise sind für den Netzzugang Strom ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden.

### 1. Leistungsgemessene Kunden

Bei Kunden mit Leistungsmessung wird jede Verbrauchsstelle individuell nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten berechnet. Die Jahresarbeit bemisst sich aus der im Kalenderjahr entnommenen Arbeit. Die Leistung bemisst sich aus der höchsten gemessenen ¼-Stundenleistung des Jahres.

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahme aus				
Mittelspannung	17,88 €/kWa	7,10 ct/kWh	171,28 €/kWa	0,96 ct/kWh
Umspannung MS/NS	34,97 €/kWa	6,67 ct/kWh	142,53 €/kWa	2,36 ct/kWh
Niederspannung	51,40 €/kWa	6,47 ct/kWh	92,84 €/kWa	4,81 ct/kWh

Liegt bei der Entnahme aus Mittelspannung die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die gemessenen Arbeits- und Leistungsverbrauchswerte um einen Korrekturfaktor nach einer Berechnung entsprechend des Beschlusses der Bundesnetzagentur (BK6-13-042) vom 16. April 2015.

Bei einer Abrechnung von Monatsleistungspreisen erfolgt diese zu 1/6 des Jahresleistungspreises und mit dem jeweils im Bereich der Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a geltenden Arbeitspreis. Individuelle Entgelte nach 19 § EnWG können vereinbart werden.

## 2. Nichtleistungsgemessene Kunden

Bei Kunden ohne Leistungsmessung wird nach einem Entgeltsystem abgerechnet, das sich jeweils aus einem mengenabhängigen Arbeitspreis und einem festen Grundpreis pro Jahr zusammensetzt.

*Kleinkunden – Entnahme ohne Leistungsmessung aus Niederspannung*

Grundpreis	Arbeitspreis
92,00 €/a	8,48 ct/kWh

*Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen, durch Ladesäulen oder durch sonstige unterbrechbare bzw. steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen)*

Grundpreis	Arbeitspreis
0,00 €/a	3,00 ct/kWh

*Entnahme durch Wärmepumpen, Ladesäulen, Speicher oder durch sonstige unterbrechbare bzw. steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Neuverträge ab 2024).*

Unterbrechbare/steuerbare Verbraucher §14a Neuverträge ab 01.01.2024		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh			pauschale Reduktion *Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion *	92,00	8,48			-130,83
Modul 2	Arbeitspreis rabattiert auf 40 %		3,39			
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul1 + zeitvariabler AP je Zeitzone		HT	NT	ST	
	AP gilt nur in Quartal Q1+Q4 ;	92,00	8:30-15:15 17:15-21:15	23:00- 6:45	Restzeit	-130,83

\*kann je Kunde abweichen durch zusätzliche Begrenzung auf die Höhe des zu zahlenden Nomalentgeltes

Nachtspeicherheizungen fallen nicht unter den §14a und werden auch nach dem 01.01.2024 wie Bestandsanlagen abgerechnet.

## 3. Messstellenbetrieb (MSB)

*Zählpunkte mit Leistungsmessung*

MSB mittelspannungsseitig incl. Messung		MSB niederspannungsseitig incl. Messung	
MS –Lastprofilzähler	259,00 €/a	NS-Lastprofilzähler	259,00 €/a
MS-Wandlersatz	228,00 €/a	NS-Wandlersatz	27,00 €/a

*Zählpunkte ohne Leistungsmessung inklusive Messung*

Zwei- oder Mehrtarifzähler inkl. Tarifschaltung	Wechselstrom-, Drehstromzähler Eintarifzähler
9,80 €/a	8,60 €/a

Für die zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. für historische Lastgänge, wird ein pauschales Entgelt von 44,00 €/je Vorgang erhoben.

**4. Allgemeine Erklärungen**

*Konzessionsabgaben*

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung - KAV um die Konzessionsabgabe.

Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh außer Schwachlasttarife	1,320 ct/kWh
Entnahmen mit Schwachlasttarifen nach Allgemeinen Preisen	0,610 ct/kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,110 ct/kWh

Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlasttarife ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.

*Kommunalrabatt*

Entnahmestellen der konzessionsgebenden Gemeinden erhalten 10 % Rabatt auf die Netznutzung. Der Kommunalrabatt für alle Netznutzungsabrechnungen betreffend der Verbrauchszeiträume ab dem 1. Januar 2024 wird nicht mehr als Position auf der Netznutzungsabrechnung ausgewiesen. Der Kommunalrabatt wird, statt wie bisher über den Lieferanten, ab 2024 direkt mit den Gemeinden abgerechnet.

*Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz*

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz). Für das Jahr 2026 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2026

KWKG – Umlage 2026 (gerundet)	0,446 ct/kWh
-------------------------------	--------------

*Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG*

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der aus der finanziellen Verrechnung gemäß § 17 Abs. 5 EnWG resultierenden Umlage. Für das Jahr 2026 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2026:

Offshore Netzumlage 2026 (gerundet)	0,941 ct/kWh
-------------------------------------	--------------

*Umlage Aufschlag für besondere Netznutzung*

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der aus der finanziellen Verrechnung gemäß § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV resultierenden Umlage. Für das Jahr 2026 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2026:

<p>Letztverbrauch Gruppe A Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.</p>	1,559 ct/kWh
<p>Letztverbrauch der Kategorie B Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage.</p>	0,050 ct/kWh
<p>Letztverbrauch der Kategorie C Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge.</p>	0,025 ct/kWh

*Umlage für abschaltbare Lasten im Strombereich auf der Grundlage des § 18 AbLaV*

Entsprechend § 20 Abs. 2 AbLaV trat die Verordnung am 1. Juli 2022 größtenteils außer Kraft. Im Jahr 2026 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben.

*Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung*

Bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung kommen die in den „Ergänzenden Bedingungen NAV“ aufgeführten Preise und Bedingungen zum Ansatz.

### *Änderungen und Erweiterung der gesetzlichen Umlagen*

Es kommen die zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umlagen sowie deren tatsächlichen Sätze zur Abrechnung. Dies gilt ebenso für gesetzliche Änderungen und zusätzliche Umlagenbestandteile.

### *Umsatzsteuer*

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

## Entgelte für den Netzzugang Strom gemäß §§ 21ff EnWG

Eschwege, 15. Dezember 2025

## Netzentgelte Strom - Preisblatt ab 1. Januar 2026 – Vergleich Abnahmefälle Preisblatt zu fiktiven Netzentgelten ohne ÜNB-Netzkostenzuschuss 2026

### Haushaltskunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh:

AP	8,48 Ct/kWh	GP	92,00 €/a	Netzentgelt	<b>389 €</b>
AP fiktiv	10,70 Ct/kWh	GP fiktiv	92,00 €/a	Netzentgelt fiktiv	<b>467 €</b>

### Gewerbekunden in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh:

AP	8,48 Ct/kWh	GP	92,00 €/a	Netzentgelt	<b>4.332 €</b>
AP fiktiv	10,70 Ct/kWh	GP fiktiv	92,00 €/a	Netzentgelt fiktiv	<b>5.442 €</b>

### Industriekunden in der Mittelspannung mit einem Jahresverbrauch von :

- Arbeit: 24.000.000 kWh
- Benutzungsdauer 6.000h
- Leistung 4.000kW

AP	0,96 Ct/kWh	GP	171,28 €/a	Netzentgelt	<b>915.520 €</b>
AP fiktiv	1,13 Ct/kWh	GP fiktiv	201,18 €/a	Netzentgelt fiktiv	<b>1.075.920 €</b>